VERORDNUNG (EWG) Nr. 2305/78 DER KOMMISSION

vom 29. September 1978

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben verschiedene Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang angegebenen Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und die Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe zu den im Anhang festgelegten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 30. 7. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977)	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77	(EWG) Nr. 828/78
2. Empfänger	Zentralafrikanisches Kaiserreich	Republik Guinea-Bissau
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie (2)	150 Tonnen	300 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	deutsche
6. Herkunft des Magermilchpulvers (3)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	aus Interventionsbeständen
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (4)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre / Enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne à l'Empire centrafricain / Destiné à la distribution gratuite"	„Leite desnatado em po / Dom da Comunidade Económica Europeia a Republica da Guinée-Bissau"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens jedoch am 15. Oktober 1978	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens jedoch am 31. Oktober 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Bangui	Entladehafen Bissau (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	M. David Dacko, Saca, BP 1031, Bangui, télex 5362 ECA Bangui	Comissariado de Estado do Comercio e Antesanato, Caixa Postal 85, Bissau
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	—

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1766/77 (Programm 1977) — (EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1767/77 — (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	UNHCR	
3. Bestimmungsland	Zaire	
4. Gesamtmenge der Partie (2)	60 Tonnen	60 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (3)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (4)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 kg Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 kg unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne — Action UNHCR au Zaïre / À distribuer gratuitement"	
9. Lieferfrist	EILT — Verschiffung so schnell wie möglich	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Boma	Entladehafen Matadi
	(Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	Programme UNHCR en faveur des réfugiés angolais au Zaïre, BP 7248, Kinshasa (6)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	E	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates: a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger	Catholic Relief Service		
3. Bestimmungsland	Chile		
4. Gesamtmenge der Partie (2)	266 Tonnen	1 045 Tonnen	589 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (3)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (4)	Gehalt an Vitamin A: mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D: mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo vitaminada / Donación de la Comunidad Económica Europea para Cathwel Chile / Destinado a la distribución gratuita"		
9. Lieferfrist	Verschiffung nach dem 15. November und vor dem 15. Dezember 1978		
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Coquimbo	Entladehafen Valparaiso (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Talcahuano
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	siehe Vermerk (7)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	16. Oktober 1978		

Bezeichnung der Partie	H	I	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates :			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger	Catholic Relief Service		
3. Bestimmungsland	Chile		
4. Gesamtmenge der Partie (2)	266 Tonnen	1 045 Tonnen	589 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (3)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (4)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo vitaminada / Donación de la Comunidad Económica Europea para Cathwell Chile / Destinado a la distribución gratuita"		
9. Lieferfrist	Verschiffung nach dem 15. Dezember 1978 und vor dem 15. Januar 1979		
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Coquimbo	Entladehafen Valparaiso (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Talcahuano
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	siehe Vermerk (7)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Angebote, jeweils 12 Uhr	16. Oktober 1978		

Bezeichnung der Partie	L	M
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger **3. Bestimmungsland**	**São Tomé und Príncipe**	**Comoren-Inseln**
4. Gesamtmenge der Partie (2)	50 Tonnen	200 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	französische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (3)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (4)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leite desnatado em po vitaminado / Dom da Comunidade Económica Europeia a Republica Democratica de São Tomé"	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne aux Comores / À distribuer gratuitement"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 15. November 1978	
10. Lieferstufe und Lieferort	**Entladehafen São Tomé (Abladen auf Kai oder Leichter)**	Entladehafen Moroni (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	M. le Directeur Fondo de commercializacao, C.P. 174, São Tomé	Société Comorimport, Moroni, Comores, télex 211 CX, Booth, Moroni, Comores
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	N
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78
2. Empfänger	Haschemitisches Königreich Jordanien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie (2)	1 500 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (3)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (4)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to the Hashemite Kingdom of Jordan / For free distribution"
9. Lieferfrist	Verschiffung nach dem 15. November und vor dem 15. Dezember 1978
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen Antwerpen
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	16. Oktober 1978

Bezeichnung der Partie	O	P	Q
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger 3. Bestimmungsland	Jamaika		
4. Gesamtmenge der Partie (2)	500 Tonnen	150 Tonnen	350 Tonnen
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (3)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (4)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed-milk powder / Sterilized and enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to Jamaica / For free distribution"		
9. Lieferfrist	Verschiffung nach dem 1. Dezember und vor dem 21. Dezember 1978	Verschiffung nach dem 1. Januar und vor dem 21. Januar 1979	Verschiffung nach dem 1. Februar und vor dem 21. Februar 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen Antwerpen oder Sherness		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (5)			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	16. Oktober 1978		

Vermerk :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Antrag zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Das im Rahmen einer Ausschreibung abgegebene Angebot kann eine Teilmenge von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(4) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77. Bei Magermilchpulver, das aus Interventionsbeständen stammt und vor dem 1. Juli 1978 eingelagert worden ist, gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68.

(5) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(6) Drei Kopien der „Bill of Lading" müssen sofort an Herrn von Arnim, UNHCR, Palais des Nations, CH — 1211 Genf 10, gesandt werden.

(7) Die Bieter erhalten die Namen und Anschriften der Vertreter des „Catholic Relief Service" in Chile bei Herrn Ramming oder bei Herrn Pruzensky, Catholic Relief Services, 11, rue de Cornavin, CH — 1201 Genf, Tel. (0 22) 31 46 54, Telex 2 38 66 CRS-CH.